

# BEISTAND- SCHAFT

# MIT

FÜR FACHKRÄFTE AUS DER  
BEISTANDSCHAFT,  
JUGENDAMTSLEITUNGEN UND  
POTENZIELLE NEUE FACHKRÄFTE

# LEIDEN- SCHAFT

Kernprozesse als Wegweiser  
für den Fachbereich

# Kernprozesse als Wegweiser für den Fachbereich

---

Die Broschüre wurde vom Praxisbeirat Beistandschaft des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) erstellt. Die Mitglieder des Gremiums sind Leitungs- sowie Fachkräfte aus Jugendämtern verschiedener Bundesländer und interessieren sich für die fachpolitische Weiterentwicklung der Beistandschaft. In mehreren Sitzungen seit 2023 hat sich der Praxisbeirat Beistandschaft mit den Kernprozessen für den Fachbereich Beistandschaft befasst und diese Broschüre erarbeitet.

Eingeflossen sind die DIJuF-Publikationen zum Berufsbild „Berater, Unterstützer und Beistand. Profil eines modernen Dienstleisters im Jugendamt“ (2006)<sup>1</sup> sowie „Qualitätskriterien, Ziele und Kennzahlen in der Beratung/Unterstützung/Beistandschaft“ (2009)<sup>2</sup>.

Zielgruppe der Broschüre sind Fachkräfte aus der Beistandschaft und Leitung der Jugendämter sowie potenzielle neue Fachkräfte.

## Praxisbeirat Beistandschaft

---

### unter Mitarbeit von

*Andrea Beilhack*, KrJA Traunstein

*Petra Birnstengel*, DIJuF, Heidelberg

*Matthias Bisten*, LVR-Landschaftsverband Rheinland, Köln

*Manuela Bruckmeir*, StJA Mannheim

*Sandra Fichtner*, StJA Fürth

*Dr. Kathrin Griesewelle*, StJA Osnabrück

*Andrea Hartmann*, StJA Bremen

*Heike Herzberg*, ehemals StJA Dresden

*Anke Kujath*, KrJA Mansfeld-Südharz, Sangerhausen

*Silke Mallwitz*, KrJA Vorpommern-Greifswald

*Sigrid Meinderink*, Bezirksamt Harburg, Hamburg

*Michael Platte*, StJA Hamm

*Matthias Reichle*, KrJA Ravensburg

*Karin Ruf*, KrJA Darmstadt-Dieburg

*Frank Steffens*, BezJA Lichtenberg, Berlin

STAND: OKTOBER 2025

<sup>1</sup> Abrufbar unter „Veröffentlichungen“ auf [www.dijuf.de](http://www.dijuf.de).

<sup>2</sup> Abrufbar unter „Veröffentlichungen“ auf [www.dijuf.de](http://www.dijuf.de).

|          |   |           |
|----------|---|-----------|
| <b>1</b> | <b>Einleitung</b>   | <b>4</b>  |
| <b>2</b> | <b>Arbeitsprozesse</b>  | <b>6</b>  |
| 2.1      | Unterbreitung des Angebots der Unterstützungsmöglichkeiten (§ 52a SGB VIII)   | 6         |
| 2.2      | Beratung und Unterstützung zur Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (§ 18 SGB VIII) | 7         |
| 2.2.a    | Beratung und Unterstützung nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII  | 7         |
| 2.2.b    | Beratung und Unterstützung nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII<br>iVm § 1615I BGB                                       | 8         |
| 2.2.c    | Erstinformation zu Sorge- und Umgangsrecht nach § 18 Abs. 2 und 3 SGB VIII  | 9         |
| 2.2.d    | Beratung und Unterstützung nach § 18 Abs. 4 SGB VIII  | 9         |
| 2.3      | Einrichtung einer Beistandschaft (§ 55 SGB VIII, §§ 1712 ff. BGB)   | 10        |
| 2.4      | Beurkundungen im Kindschaftsrecht (§§ 59, 60 SGB VIII)  | 12        |
| 2.5      | Sorgeregister (§ 58 SGB VIII)   | 15        |
| 2.5.a    | Eintragungen in das Sorgeregister   | 15        |
| 2.5.b    | Schriftliche Auskunft aus dem Sorgeregister   | 16        |
| <b>3</b> | <b>Personalgewinnung</b>  | <b>17</b> |
| 3.1      | Anforderungsprofil für den Fachbereich Beistandschaft   | 17        |
| 3.2      | Einarbeitung  | 19        |
| 3.3      | Empfehlungen für Qualifizierung und Fortbildung   | 22        |
| 3.4      | Arbeitsplatzausstattung   | 25        |
| 3.5      | GPA-Stellenbeschreibung   | 25        |
| 3.6      | Muster-Stellenanzeige   | 26        |

→ In der Mitte der Broschüre finden sich zum Heraustrennen ein ausführlicher tabellarischer Überblick über die Kernprozesse Beistandschaft sowie eine grafische Prozessbeschreibung zum Sorgeregister.

# 1

## Einleitung

---

Der Fachbereich Beistandschaft im Jugendamt spielt eine entscheidende Rolle bei der Unterstützung von Eltern und ihren Kindern. Zu seinen Aufgaben gehören die Feststellung der Vaterschaft, die Berechnung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung des Kindes in diesen Angelegenheiten bei Einrichtung einer Beistandschaft.

Darüber hinaus beraten und unterstützen die Fachkräfte zu allen Fragen rund um Vaterschaftsklärung und Unterhalt und beurkunden ua Vaterschaftsanerkennungen, Unterhaltsverpflichtungen und Sorgeerklärungen.

Ziel ist es, die Rechte des Kindes zu sichern und die Eltern zu entlasten. Dabei arbeitet die Beistandschaft eng mit anderen Fachstellen, Behörden und ggf. Gerichten zusammen.

Seit der Kindschaftsrechtsreform im Jahr 1998 soll die Tätigkeit des Fachbereichs Beistandschaft vorzugsweise in einem dreistufigen Hilfeprozess geschehen. Rechtliche Beratung und Unterstützung nach § 52a und § 18 Abs. 1 SGB VIII bilden die ersten beiden Stufen. Die Einrichtung einer Beistandschaft nach § 55 SGB VIII, §§ 1712 ff. BGB ist erst die dritte und letzte Stufe dieses Hilfeprozesses. Diese abgestufte Hilfe stärkt die Elternautonomie, indem sie Eltern ermöglicht, selbstbestimmt zu entscheiden, welche Art der Hilfe sie annehmen möchten.<sup>3</sup>

Im Jahr 2024 wurden bundesweit 414.600 Beistandschaften geführt. Die Fallzahlen sind seit Jahren rückläufig – ein Hinweis darauf, dass die vorangestellte Beratung und Unterstützung zunehmend wirksam genutzt wird, auch wenn diese Hilfen statistisch leider nicht erfasst werden.<sup>4</sup>

<sup>3</sup> Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL)-Landesjugendamt (LJA) Westfalen/Landschaftsverband Rheinland (LVR)-LJA Rheinland Arbeitshilfe Qualitätsstandards für Beistände – Leistungsprofil des Beistandes, 2024, 11 ff. und Oberloskamp/Dürbeck/Walther Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, 5. Aufl. 2023, 576.

<sup>4</sup> Statistisches Bundesamt (Destatis) Statistik der Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht, Sorgeerklärungen (EVAS-Nr. 22522), Stand: 26.9.2025.

Die Aufgaben im Fachbereich Beistandschaft sind fachlich anspruchsvoll und von großer Verantwortung geprägt, nicht nur wenn es um die gerichtliche Vertretung von Kindern geht. Die hohe Kunst im Fachbereich besteht insbesondere darin, bereits außergerichtlich zum Ziel zu kommen, die Ansprüche durch Urkunden zu sichern und diese so zeitnah durchzusetzen. Der anhaltende Fachkräftemangel macht die Situation nicht leichter.

Die vorliegende Broschüre fasst die Arbeitsprozesse innerhalb der Beistandschaft kompakt zusammen und veranschaulicht sie mithilfe von Grafiken und tabellarischen Übersichten. Wir erhoffen und wünschen uns, dass sie den Einstieg in dieses vielseitige Arbeitsfeld erleichtert und die Attraktivität des Fachbereichs innerhalb des Jugendamts unterstreicht.

**Der Praxisbeirat Beistandschaft  
Heidelberg, 2025**

---

**Abb. 1: Drei-Stufenprinzip im Fachbereich  
Beistandschaft**



## 2

# Arbeitsprozesse

---

### 2.1

## UNTERBREITUNG DES ANGEBOTS DER UNTERSTÜTZUNGSMÖGLICHKEITEN (§ 52a SGB VIII)<sup>5</sup>

---

Unverzüglich nach der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, hat das Jugendamt der Mutter Beratung und Unterstützung insbesondere bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes anzubieten (§ 52a SGB VIII). Das Angebot hat auch zu erfolgen, wenn das Familiengericht das Jugendamt über eine erfolgreiche Vaterschaftsanfechtung in Kenntnis setzt.

Die Mutter entscheidet selbst, ob sie das Angebot in Anspruch nehmen möchte. Sie ist grundsätzlich nicht verpflichtet, die Vaterschaft für ihr Kind feststellen zu lassen. Allerdings trifft sie eine Mitwirkungspflicht bei der Vaterschaftsfeststellung, wenn sie für ihr Kind UV-Leistungen beziehen möchte.

#### Anlass des Tätigwerdens

- Mitteilung des Standesamts über die Geburt eines Kindes nicht miteinander verheirateter Eltern
- Mitteilung des Familiengerichts über eine erfolgreiche Anfechtung der Vaterschaft

Besonderheit: Ist die Mutter des Kindes minderjährig, tritt qua Gesetz eine Amtsvormundschaft für das Kind ein, wenn nicht bereits vor der Geburt des Kindes eine Vormundschaft eingerichtet wurde (§ 1786 BGB).

#### Zielgruppe

- Mütter, die zum Zeitpunkt der Geburt nicht mit dem Vater ihres Kindes verheiratet sind
- Mütter, für deren Kind eine bestehende Vaterschaft erfolgreich angefochten wurde

#### Tätigkeiten

- Angebot zur Beratung und Unterstützung bei der Feststellung der Vaterschaft und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, Zurverfügungstellung ausführlicher Information, etwa zu den verschiedenen Möglichkeiten der Vaterschaftsfeststellung und zur Beistandschaft (Informationsschreiben)
- persönliches Gespräch, wenn die Mutter dazu bereit ist; auf Wunsch der Mutter in ihrer persönlichen Umgebung

In Deutschland wurden im Jahr 2024 rd. 219.600 Kinder nichtehelich geboren, das entspricht einem Anteil von 32,4 % aller Neugeborenen.<sup>6</sup> In der Praxis lässt inzwischen ein Großteil der Eltern die Vaterschaftsanerkennung und notwendige Zustimmungserklärungen vor Geburt des Kindes beurkunden. Häufig leben die Eltern zusammen und

<sup>5</sup> Verfasst von *Sigrid Meinderink*.

<sup>6</sup> Destatis Statistik der Geburten, Lebendgeborene: Deutschland, Jahre, Familienstand der Eltern 1950 bis 2024 (EVAS-Nr. 12612-0004), Stand: 29.7.2025.

kommen damit gemeinsam für den Unterhalt des Kindes auf. Das Angebot, sich zur gemeinsamen elterlichen Sorge beraten zu lassen, wird im Rahmen der Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung unterbreitet und die Eltern lassen bereits bei diesem Anlass oftmals auch ihre Sorgeerklärungen beurkunden.

Der Hinweis auf die Unterstützungsmöglichkeit nach § 52a SGB VIII ist dann von großer Bedeutung, wenn die Vaterschaft nicht einvernehmlich zwischen den Eltern geklärt werden kann. Gleiches gilt, wenn die Eltern nicht zusammenleben und der nicht betreuende Elternteil keinen Unterhalt zahlt.

## 2.2

# BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG ZUR VATER-SCHAFTSFESTSTELLUNG UND GELTENDMACHUNG VON UNTERHALTSANSPRÜCHEN (§ 18 SGB VIII)<sup>7</sup>

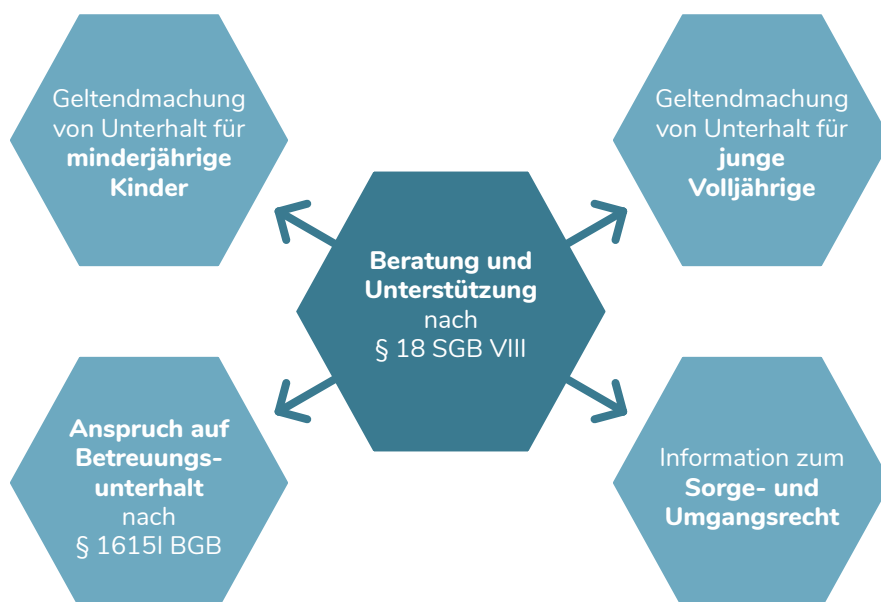


Abb. 2: Überblick über die Beratungs- und Unterstützungsansprüche nach § 18 SGB VIII

### 2.2.a

#### BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG NACH § 18 ABS. 1 NR. 1 SGB VIII

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII haben Mütter und Väter, die die rechtliche oder tatsächliche Sorge allein ausüben, einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge, einschließlich der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen ihres minderjährigen Kindes oder des bzw. der Jugendlichen.

Beratung erstreckt sich in diesem Zusammenhang auf die Übermittlung von Informationen, ihre Zusammenhänge mit dem jeweiligen Problem sowie auf Ansätze zur Lösung des Problems.<sup>8</sup> Die Unterstützung ist eine über die Beratung hinausgehende Hilfestellung. Sie umfasst Information, Begleitung, Belehrung, Recherche, Berechnung und Mitwirkung

<sup>7</sup> Verfasst von Michael Platte und Matthias Bisten.

<sup>8</sup> Wiesner/Wapler/Dürbeck SGB VIII, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 18 Rn. 2b.

bei der Korrespondenz.<sup>9</sup> Die Beratung und Unterstützung endet, wenn eine gerichtliche Vertretung erforderlich ist oder der Elternteil die Einrichtung einer Beistandschaft beantragt.

Gegenstand des Anspruchs ist die Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge. Mit Personensorge ist die gesamte elterliche Sorge für das Kind mit Ausnahme der Vermögenssorge gemeint. Schwerpunkt ist die Klärung von Fragen zur Erlangung und Ausübung der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, einschließlich der Feststellung bzw. Anfechtung der Vaterschaft und der Geltendmachung von Unterhalt. Die Beratung sollte sich hierbei an der Bedarfs- und Interessenlage der Kinder und ihrer Eltern orientieren.

In der Praxis steht die Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- und Unterhaltersatzansprüchen im Vordergrund. Der alleinsorgende Elternteil soll unterstützt werden, den Unterhaltsanspruch des Kindes bzw. des oder der Jugendlichen geltend zu machen. Dies umfasst die Prüfung der Voraussetzungen des Unterhaltsanspruchs, die Aufforderung an die unterhaltspflichtige Person zur Auskunftserteilung nach § 1605 BGB, die Berechnung der Höhe des Unterhaltsanspruchs sowie die Mahnung von Rückständen. Da umstritten ist, ob eine Bevollmächtigung der Fachkraft rechtlich zulässig ist, werden rechtsbegründende Schreiben (wie bspw. das Auskunftersuchen als Inverzugsetzung) dem betreuenden Elternteil zur eigenen Unterschrift vorgelegt (s. DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2015, 433). Vom Anspruch umfasst ist auch die Beratung zu Unterhaltersatzansprüchen. Das sind Ansprüche, die an die Stelle der Unterhaltsansprüche treten, zB Leibrente, Halbweisenrente oder Waisenrente bzw. Unterhaltsvorschuss.

Da die Aufgabenkreise der Beratung und Unterstützung nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII und die der Beistandschaft nach § 1712 BGB partiell deckungsgleich sind, wird die Aufgabe nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII auch als „kleine Beistandschaft“ bezeichnet.<sup>10</sup>

Inwieweit Eltern, die das paritätische Wechselmodell praktizieren oder praktizieren wollen, Beratung und Unterstützung erhalten müssen oder können, ist umstritten. In einzelnen Veröffentlichungen wird der Ansatz vertreten, dass eine Beratung und Unterstützung auch für Elternteile im paritätischen Wechselmodell möglich ist, wenn beide den Anspruch geltend machen.<sup>11</sup>

Der jeweilige Umfang der Beratung und Unterstützung ist gesetzlich nicht festgelegt und wird teilweise in der Praxis unterschiedlich gehandhabt. Beratung und Unterstützung

steht aber nach Ziel und Arbeitsaufwand gleichwertig neben der Beistandschaft.<sup>12</sup> Je nach Jugendamt wird der jeweilige Elternteil auch mehrfach beraten und umfangreich unterstützt, bevor eine Beistandschaft eingerichtet und das Jugendamt damit gesetzlicher Vertreter des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen wird (§ 55 SGB VIII).

### Anlass des Tätigwerdens

- Kontaktaufnahme durch den sorgeberechtigten oder alleinsorgenden Elternteil (ggf. Antrag auf Beratung und Unterstützung)

### Zielgruppe

- Mütter oder Väter, also nicht andere Personen (zB Großeltern, Stiefeltern, Pfleger:innen, Vormund:innen), die entweder rechtlich oder tatsächlich für das Kind sorgen

### Tätigkeiten

- Gespräch mit dem betreuenden Elternteil
- ggf. Schreiben an den anderen Elternteil
- ggf. Gespräch mit dem betreuenden und unterhaltspflichtigen Elternteil
- Berechnung der möglichen Höhe des Unterhalts
- Beratung zu weiteren Unterstützungsmöglichkeiten
- Beratung hinsichtlich Titulierungs- und Eintreibungs-möglichkeiten
- Formulierung von Schreiben und Schriftsätzen
- Beratung zum Umgangs- und Sorgerecht und zur Vaterschaftsfeststellung
- Beratung zu weiteren Unterstützungsmöglichkeiten

### 2.2.b

#### BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG NACH § 18 ABS. 1 NR. 2 SGB VIII IVM § 1615I BGB

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII haben Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder eine:n Jugendliche:n zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615I BGB.

### Tätigkeiten

- Kontaktaufnahme durch alleinsorgenden Elternteil, evtl. nach Anschreiben aufgrund von § 52a SGB VIII (persönlich, telefonisch, per E-Mail oder durch Vermittlung einer Beratungsstelle/eines freien Trägers/des Allgemeinen Sozialen Diensts [ASD])
- Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins (persönlich/telefonisch/per E-Mail/online)

<sup>9</sup> LPK-SGB VIII/Kunkel/Pattar, 8. Aufl.2022, SGB VIII § 18 Rn. 4.

<sup>10</sup> LPK-SGB VIII/Kunkel/Pattar SGB VIII § 18 Rn. 7 (Fn. 9).

<sup>11</sup> S. zB Ständige Fachkonferenz 3 (SFK 3) JAmt 2017, 286.

<sup>12</sup> Birnstengel/Katzenstein JAmt 2015, 230.

- Erörterung der persönlichen und wirtschaftlichen Lebenssituation aller Beteiligten (Mutter–Vater–Kind; wichtig: beraten, zuhören, aufklären, vermitteln, informieren)
- unterhaltsrechtliche Beratung adressatengerecht durchführen
- Aufklärung über Unterstützungsmöglichkeiten des Jugendamts (auf persönliche Inverzugsetzung/Geltendmachung der Ansprüche hinweisen, Musterschreiben aushändigen, auf die Notwendigkeit der Einreichung von Einkommensunterlagen des betreuenden Elternteils vor und nach der Geburt des Kindes hinweisen)
- Prüfung der vollständigen Auskunftserteilung beider Elternteile – ggf. Aufforderung zur Nachbesserung
- Durchführung der unterhaltsrechtlichen Bewertung
- Ergebnisübermittlung an beide Elternteile inkl. Aufforderung zur urkundlichen Anerkennung an den unterhaltspflichtigen Elternteil
- bei ausbleibender Titulierung: Verweis auf die Notwendigkeit der anwaltlichen Vertretung bei gerichtlicher Geltendmachung

### 2.2.c

#### ERSTINFORMATION ZU SORGE- UND UMGANGS-RECHT NACH § 18 ABS. 2 UND 3 SGB VIII

Das Gespräch mit dem alleinsorgenden Elternteil kann als „Türöffner“ für weitere Unterstützungsleistungen des Jugendamts hinsichtlich des Kindes genutzt werden. Nach § 18 Abs. 3 SGB VIII haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Abs. 1 BGB. Diesen Anspruch haben auch die Eltern oder andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind bzw. der oder die Jugendliche befindet. Bei Bedarf ist an den ASD zu verweisen und bei der Kontaktaufnahme zu unterstützen.

### 2.2.d

#### BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG NACH § 18 ABS. 4 SGB VIII

Nach § 18 Abs. 4 SGB VIII haben junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gegenüber ihren Eltern. So soll sichergestellt werden,<sup>13</sup> dass die Unterhaltsverpflichtungen auch über den Zeitpunkt der Volljährigkeit hinaus erfüllt werden. Der Beratungs- und Unterstützungsanspruch steht dabei nur den Volljährigen selbst zu und kann grundsätzlich nur von diesen geltend gemacht werden. Die Bevollmächtigung einer anderen Person wird kritisch gesehen.<sup>14</sup> Steht der/die Volljährige jedoch unter gesetzlicher Betreuung, wird der betreuenden Person ein Beratungsanspruch nicht zu verwehren sein.<sup>15</sup> Die Beratung und Unterstützung en-

det, wenn eine gerichtliche Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs notwendig wird.

Ziel der Beratung ist es, junge Volljährige in die Lage zu versetzen, den Anspruch gegen ihre Eltern selbstständig geltend zu machen. Der Fachbereich Beistandschaft muss also zur Erfüllung des Rechtsanspruchs der jungen Volljährigen die Unterhaltsansprüche dieser kennen und vermitteln können.<sup>16</sup>

Bei jungen Volljährigen ist zunächst die Unterhaltsberechtigung zu prüfen (befindet er/sie sich in einer – schulischen oder anderen – Ausbildung?).

Mit schriftlicher Hilfestellung beginnt die Unterstützung. Zur Unterstützung gehört dabei insbesondere die Einholung von Auskünften<sup>17</sup> sowie die Berechnung des Unterhaltsanspruchs. Da nach Eintritt der Volljährigkeit die Möglichkeit für den betreuenden Elternteil entfällt, seiner Unterhaltsverpflichtung durch Betreuungsleistungen nachzukommen, sind beide Eltern barunterhaltspflichtig. Es ist also gegen jeden Elternteil der Anspruch zu errechnen und durchzusetzen, der sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des jeweiligen Elternteils ergibt. Zur Durchsetzung gehören ein Schreiben an die unterhaltspflichtigen Eltern sowie weitere Hilfestellung bei der Geltendmachung. Die Einrichtung einer Beistandschaft ist gesetzlich nicht möglich.

### Anlass des Tätigwerdens

- Kontaktaufnahme durch die/den junge:n Volljährige:n

### Zielgruppe

- unterhaltsberechtigte Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs

### Tätigkeiten

- Kontaktaufnahme durch die/den junge:n Volljährige:n (bei bestehender Beistandschaft erfolgt idR vor Eintritt der Volljährigkeit ein schriftliches Beratungsangebot)
- Einladung zu einem Gespräch
- Berechnung der möglichen Höhe des Unterhalts
- Schreiben an die unterhaltspflichtigen Eltern
- Beratung zu weiteren Unterstützungsmöglichkeiten
- Hilfestellung bei der Geltendmachung

<sup>13</sup> BT-Drs. 12/3711, 41.

<sup>14</sup> Wiesner/Wapler/Dürbeck SGB VIII § 18 Rn. 40 (Fn. 8).

<sup>15</sup> DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2021, 399.

<sup>16</sup> LWL-LJA Westfalen/LVR-LJA Rheinland Arbeitshilfe Qualitätsstandards für Beistände – Volljährigenunterhalt, Stand: 1.1.2025, 3.

<sup>17</sup> Rechtsbegründende Schreiben, wie bspw. das Auskunftsersuchen als Inverzugsetzung, sind nur vorzubereiten und sicherheitshalber vom Volljährigen selbst zu unterschreiben, s. DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2015, 433.

## 2.3

# EINRICHTUNG EINER BEISTANDSCHAFT (§ 55 SGB VIII, §§ 1712 ff. BGB)<sup>18</sup>

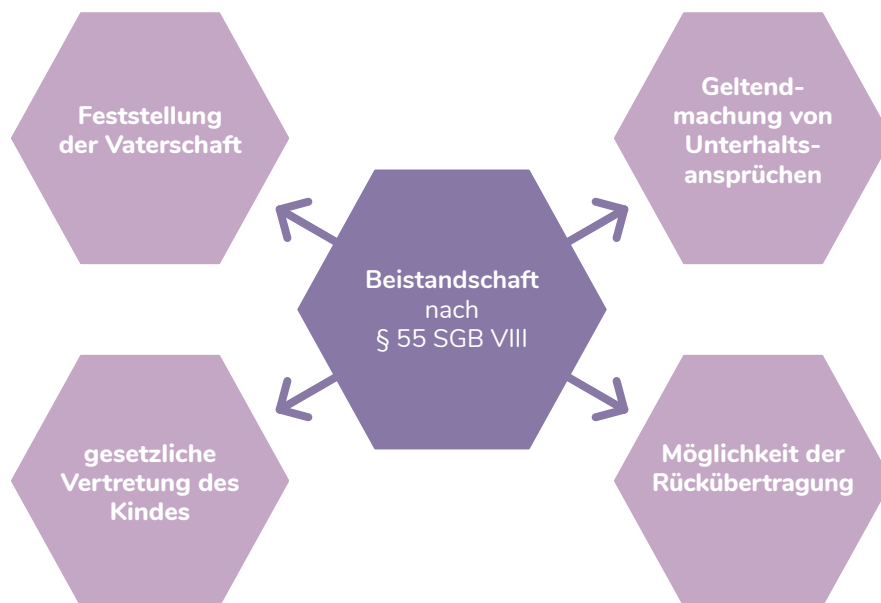


Abb. 3: Kerntätigkeiten in der Beistandschaft

Auf schriftlichen Antrag des alleinsorgeberechtigten Elternteils oder bei gemeinsamer Sorge des Elternteils, in dessen Obhut sich das Kind befindet, wird das Jugendamt Beistand des Kindes. Der Antrag kann auch im Rahmen einer ehrenamtlichen Vormundschaft sowie von einer Pflegeperson, der nach § 1630 Abs. 3 BGB Angelegenheiten der elterlichen Sorge übertragen wurden, gestellt werden. Die Beistandschaft tritt ein, sobald der Antrag dem Jugendamt zugeht. Die Beistandschaft endet durch Aufgabenerfüllung, Aufhebung durch den/die Antragsteller:in, Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes im Ausland, Volljährigkeit oder bei gemeinsamem Sorgerecht durch Verlust der Obhut über das Kind beim beantragenden Elternteil.

Das Jugendamt überträgt die Führung der Beistandschaft auf einzelne Mitarbeiter:innen (§ 55 Abs. 2 S. 1 SGB VIII).

Die Aufgaben umfassen die Feststellung der Vaterschaft und/oder die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche des Kindes. Die antragstellende Person kann den Aufgabenbereich auf einzelne Punkte beschränken. Mit Eintritt der Beistandschaft wird die Person, der die Führung der Beistandschaft übertragen wurde, gesetzliche Vertreterin des Kindes im bestimmten Aufgabenbereich (§ 55 Abs. 4 SGB VIII). Hierdurch wird die Sorgeberechtigung der antragstellenden Person nicht eingeschränkt (§ 1716 BGB). Eine Ausnahme bilden §§ 173, 234 FamFG, wonach in einem gerichtlichen Verfahren ausschließlich die Fachkraft Beistandschaft das Kind vertritt.

Zum Aufgabenkreis der Feststellung der Vaterschaft gehören alle Handlungen, welche die rechtliche Regelung der Vaterschaft zum Ziel haben. Darunter fallen sowohl die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft gem. § 1592 Nr. 3 BGB, § 1600d BGB als auch die freiwillige Anerkennung der Vaterschaft gem. § 1592 Nr. 2 BGB.

<sup>18</sup> Verfasst von Manuela Bruckmeir und Sandra Fichtner.

Fragen zur Begründung und zur Beendigung einer Beistandschaft werden in den Themenguten TG-1139 und TG-1140<sup>19</sup> dargestellt.

Im Folgenden werden die wesentlichen Tätigkeiten im Rahmen einer Beistandschaft aufgeführt.

→ Ein ausführlicherer tabellarischer Überblick findet sich in der Mitte der Broschüre zum Heraustrennen.

### Tätigkeiten bei der Feststellung der Vaterschaft

- Ermittlungen zur Feststellung der Identität des mutmaßlichen Vaters, falls erforderlich
- Kontaktaufnahme mit dem Putativvater: Anschreiben/Gespräch
- Information über außergerichtliche und gerichtliche Möglichkeiten der Vaterschaftsfeststellung sowie Rechte und Pflichten bei festgestellter Vaterschaft
- ggf. Beratung und Unterstützung bei der Durchführung eines privaten Vaterschaftstests
- Aufforderung zur Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung
- ggf. Antrag beim Familiengericht zur Feststellung der Vaterschaft: Erstellung der Antragschrift und Teilnahme an der Gerichtsverhandlung

### Tätigkeiten bei der Geltendmachung der Unterhaltsansprüche

Der Aufgabenbereich Geltendmachung der Unterhaltsansprüche umfasst sowohl die außergerichtliche als auch die gerichtliche Festsetzung der Unterhaltsansprüche, wobei der Schwerpunkt auf der außergerichtlichen Regelung liegt. Neben der Festsetzung bildet insbesondere die Realisierung des Unterhaltsanspruchs einen weiteren Schwerpunkt in diesem Aufgabenkreis.

Im Einzelnen:

#### Tätigkeiten bei der außergerichtlichen Festsetzung der Unterhaltsansprüche

- Ermittlungen zu Aufenthalt und Einkommen der unterhaltspflichtigen Person
- Aufforderung zur Auskunftserteilung (Inverzugsetzung)
- Berechnung des Unterhaltsanspruchs
- Auseinandersetzung bei strittigen Positionen mit dem beantragenden Elternteil/dem unterhaltspflichtigen Elternteil bzw. dessen anwaltlicher Vertretung
- Treffen einer Vereinbarung
- Aufforderung zur Beurkundung und Zahlung

Die außergerichtliche Festsetzung des Unterhaltsanspruchs ist gerade bei widerstreitenden Interessenla-

gen der Beteiligten häufig sehr zeit- und arbeitsintensiv. Im Hinblick auf das Kindeswohl und zur Vermeidung von Kosten (Kostenrisiko) und Zeitverlust sollte eine außergerichtliche Einigung immer angestrebt werden.

#### Tätigkeiten bei der gerichtlichen Festsetzung der Unterhaltsansprüche

- Fertigung von Schriftsätzen, zB Antragschrift, Antrags-erwiderung, Stellungnahmen
- Wahrnehmung der Verhandlungstermine
- Prüfung der Kostenentscheidung
- Einlegung von Rechtsmitteln
- ggf. Verfahrensführung in der zweiten Instanz

Sind die Unterhaltsansprüche des Kindes festgestellt, obliegt es der Fachkraft Beistandschaft auch, dafür Sorge zu tragen, dass diese regelmäßig und vollständig erfüllt werden.

#### Tätigkeiten bei der Unterhaltsrealisierung

- Zahlungskontrolle: regelmäßige Rücksprache mit dem betreuenden Elternteil bei Direktzahlung oder Prüfung der Zahlungseingänge beim Jugendamt
- Mitteilungen an den unterhaltspflichtigen Elternteil zu Gesetzesänderungen oder geänderter Rechtsprechung bezüglich Höhe des Unterhalts, Informationen auch an den betreuenden Elternteil
- Abrechnung mit Anspruchsberechtigtem (Kind) und Leistungsträgern (UV-Träger, SGB II-Träger), Pflege der Buchhaltungsdaten
- Aktualisierung der Unterhaltsansprüche/Unterhaltsberechnung
- Mahnschreiben bei Zahlungsverzug, ggf. Androhung von Vollstreckung und Strafanzeige
- Vereinbarung über den Unterhalt (zB Vollstreckungsverzicht, Forderungsverzicht, Ratenzahlungen oder Stundungen)
- Vollstreckungsmaßnahmen (zB Pfändung)

Die Arbeit im Fachbereich Beistandschaft unterliegt häufigen Änderungen der Rechtsprechung und der Rechtsgrundlagen sowie Veränderungen der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Gefordert ist die Bereitschaft, die persönlichen und fachlichen Kompetenzen diesen Anforderungen ständig anzupassen.

Das Wirken der Fachkraft Beistandschaft sollte immer, mit Blick auf das Wohl des Kindes, vermittelnd und konflikt-schärfend sein. Dies setzt eine förderliche, oft auch zeitintensive Kommunikation mit allen Beteiligten voraus.

<sup>19</sup> Abrufbar auf KiJuP-online unter [www.dijuf.de/login](http://www.dijuf.de/login).

## 2.4

# BEURKUNDUNGEN IM KINDSCHAFTSRECHT (§§ 59, 60 SGB VIII)<sup>20</sup>



Abb. 4: Überblick über die häufigsten Urkunden

Ein zentrales Dienstleistungsangebot der Jugendhilfe ist die Aufnahme von Urkunden im Kindschaftsrecht. Vaterschaftsanerkennungen, gemeinsame Sorgeerklärungen sowie Unterhaltsverpflichtungen sind ein wichtiger Bestandteil im täglichen Aufgabenspektrum jedes Jugendamts.

Bedingt durch die Geburtenzahl, das gesetzgeberische Streben zur Verantwortung einer gemeinsamen Sorge auch für Kinder, die nicht in einer Ehe geboren werden, und die migrationsgesellschaftlichen Herausforderungen hat sich die Anzahl der Beurkundungen auf hohem Niveau verstetigt.

Beurkundungen setzen als einzige bekannte Dienstleistung im Bereich des Kindschaftsrechts ein persönliches Erscheinen der Beteiligten voraus. Als vorsorgende Tätigkeit im Sinne der Rechtspflege entlasten die Urkundspersonen un-

mittelbar die Gerichte. Urkundspersonen sorgen in ihrem Wirkungskreis für die Verwirklichung des verfassungsmäßigen Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung, schaffen verwandschaftsrechtliche Beziehungen und ermöglichen die rechtliche Wahrnehmung gemeinsamer elterlicher Verantwortung. Darüber hinaus werden durch unzählige Unterhaltsbeurkundungen die ökonomischen Grundlagen von Kindern, Jugendlichen, betreuenden Elternteilen sowie manchmal sogar der öffentlichen Hand (Rechtsnachfolger) geregelt.

Diese sehr anspruchsvolle Tätigkeit wird im Jugendamt durch Urkundspersonen erfüllt. Insbesondere auch durch die Reform des Vormundschaftsrechts, mit einer strikten Aufgabenbeschränkung im Bereich der Vormundschaften,

<sup>20</sup> Verfasst von Andrea Hartmann und Frank Steffens.

lassen sich Urkundspersonen nunmehr fast ausnahmslos in den Teams der Beistandschaften verorten. Neben den Aufgaben im Bereich Beratung, Unterstützung und Beistandschaft werden durch die dort Mitarbeitenden auch Beurkundungen im Kindschaftsrecht durchgeführt.

Um dieser Aufgabe gegenwärtig und zukünftig in der gewünschten (notwendigen) Qualität und in einer angemessenen Zeit gerecht zu werden, sind gut ausgebildete Fachkräfte und moderne Verwaltungsstrukturen notwendig.

Im Zusammenhang mit diesen Anforderungen stellen sich zahlreiche Fragen zur Beurkundungstätigkeit:

### Welche Anforderungen bestehen an die Urkundsperson im Jugendamt?

Grundsätzlich gilt hier § 59 Abs. 3 SGB VIII:

**„Das Jugendamt hat geeignete Beamte und Angestellte zur Wahrnehmung der Aufgaben [...] zu ermächtigen. Die Länder können Näheres hinsichtlich der fachlichen Anforderungen an diese Personen regeln.“**

Urkundspersonen müssen über fachliche, aber auch persönliche Kompetenzen verfügen, welche eine rechtssichere und ordnungsgemäße Beurkundung gewährleisten. Hierzu sind im Regelfall neben beruflichen Erfahrungen entsprechende landeseigene Qualifizierungsmaßnahmen hilfreich. Nur dann sind sie durch die für die Trägerkörperschaft des Jugendamts zuständige Leitung oder die Verwaltungsleitung des Jugendamts als Urkundsperson zu ermächtigen.

### Welche Rechtsgrundlagen und welche Rechtskenntnisse sind für die Urkundsperson von Bedeutung?

Wenn sich die Frage nach Beurkundungsinhalten und fachlicher Qualifikation stellt, wird schnell klar, dass hierzu ein breites Wissen an rechtlichen Grundlagen vorhanden sein muss.

Hierzu zählen ua:

- das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII) als Grundlage für die Tätigkeit als Urkundsperson
- das Beurkundungsgesetz (BeurkG) als zentrales Verfahrensgesetz
- das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) mit allen gesetzlichen Regelungen ua zur Abstammung, zum Erbrecht, Umgang, Unterhalt und Namensrecht
- die Zivilprozessordnung (ZPO) zur Zustellung, Vollstreckbarkeit und Zwangsvollstreckung

- das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) hinsichtlich der Anwendbarkeit ausländischer Rechtsnormen
- das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) ua zum Verfahrensrecht in Abstammungs- und Unterhaltsverfahren und der Abänderbarkeit von Unterhaltstiteln
- ggf. Ausführungsvorschriften für die Tätigkeit der Urkundspersonen im Landesrecht und die Dienstordnung für Notare (DONot), zB hinsichtlich Aufbewahrungsfristen und technischer Verfahrensregelungen

### Welche Beurkundungen darf die Urkundsperson im Jugendamt vornehmen?

In § 59 Abs. 1 SGB VIII findet sich eine abschließende Aufzählung, welche Beurkundungen von der Urkundsperson des Jugendamts vorgenommen werden dürfen.

Hierzu zählen am häufigsten die Erklärungen, durch die die Vaterschaft, meist in Zusammenhang mit der erforderlichen Zustimmungserklärung der Mutter (sowie die etwa erforderliche Zustimmung des Mannes, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist), anerkannt wird, und Sorgeerklärungen zur Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Außerdem sind erforderliche Zustimmungserklärungen der gesetzlichen Vertreter bei beschränkt geschäftsfähigen Elternteilen (meistens Minderjährige) zu beurkunden.

Darüber hinaus werden oft Verpflichtungen zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen eines Kindes (bis zum 21. Lebensjahr) oder – nicht sehr häufig – seines bzw. seiner gesetzlichen Rechtsnachfolger:in (UV-Stelle) beurkundet.

Seltener beurkundet wird neben einer Erklärung für Fälle mit Auslandsberührung, in denen die Mutterschaft anerkannt wird, eine Verpflichtung zur Leistung von Betreuungsunterhalt (§ 1615I BGB).

Mögliche Urkunden betreffend die Bereiterklärung der Adoptionsbewerber:innen zur Annahme eines ihnen zur internationalen Adoption vorgeschlagenen Kindes, den Widerruf der Einwilligung des Kindes in die Annahme als Kind oder die Erklärung, durch die der Vater auf die Übertragung der Sorge verzichtet, werden sich in der täglichen Beurkundungspraxis der Jugendämter eher nicht wiederfinden.

## Wie ist der Beurkundungsvorgang zu gestalten, welche Probleme können auftreten?

Die Urkundsperson ist eine mit öffentlichem Glauben ausgestattete Person (§ 415 ZPO). In Ihrer Tätigkeit ist sie Richter:innen und Notar:innen gleichgestellt. Die Urkundsperson ist weisungsfrei.

Die Beurkundung muss sich stets am wahren Willen der Beteiligten orientieren, welcher durch die Urkundsperson zu ermitteln ist. Rechtsunsicherheiten und Zweifel sind mit den Beteiligten zu erörtern. Oberste Grundsätze für Urkundspersonen sind deshalb Neutralität und Objektivität. Die Beteiligten sind umfassend über die Bedeutung und Rechtsfolgen ihrer Willenserklärung zu belehren.

Im Wesentlichen ergeben sich folgende Arbeitsschritte/Problemfelder im Rahmen der Beurkundung:

- Feststellen der Geschäftsfähigkeit
- Sprachkenntnisse (geeignete Dolmetscher:innen)
- körperliche Einschränkungen (Blinde – Zeugen/Gehörlose – Gebärdendolmetscher:in)
- Prüfung der Identität, Angaben zum Familienstand, Anschrift (fehlende, unklare Identitätsnachweise, abgelaufene Ausweisdokumente etc)
- umfassende Belehrungen (Willen erforschen/Verständnis)
- Ausfertigung/Aushändigung/Verfügung der Urkunde (Zustellung an Amtsstelle, Zusammenarbeit mit Schnittstellen Standesamt, Sorgeregister beim Jugendamt am Geburtsort, Rechtsanwält:innen)
- Berichtigungsvermerke (bei Schreibfehlern in der Urkunde)

## Beurkundung iVm § 1597a BGB

Bei konkreten Anhaltspunkten für eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung hat die Urkundsperson nach Anhörung des Anerkennenden und der Mutter dies der Ausländerbehörde mitzuteilen und die Beurkundung auszusetzen (§ 1597a BGB). Diese Regelung stellt an die Urkundsperson besondere Herausforderungen, die für den Beurkundungsbereich untypisch sind, so insbesondere die Anzeichenprüfung für das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung.<sup>21</sup>

Wegen der Bedeutung der Vaterschaftsanerkennung und der rechtlichen Folgewirkungen wird unabhängig von einer gesetzlichen Verpflichtung die Dokumentation der Beurkundungsfälle, der Entscheidungen einschließlich der Entscheidungs- und Abwägungsgründe angeraten. Empfohlen wird eine Aufbewahrungsfrist von mind. fünf Jahren.

<sup>21</sup> Knittel JAmt 2020, 62; Knittel JAmt 2020, 127; DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2024, 342. Das BMI und das BMJV haben am 27.10.2025 einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen vorgelegt.

BEILAGE ZUR BROSCHÜRE

# Beistandschaft mit Leidenschaft

## Kernprozesse als Wegweiser für den Fachbereich

VORGELEGT VOM

PRAXISBEIRAT BEISTANDSCHAFT DES  
DEUTSCHEN INSTITUTS FÜR JUGENDHILFE  
UND FAMILIENRECHT e. V. (DIJuF)

2025

# KERNPROZESSE BEISTANDSCHAFT\*

|                | Antrag auf Beistandschaft/<br>Übernahme  | Außergerichtliche Feststellung<br>der Vaterschaft   | Außergerichtliche Geltendmachung<br>der Unterhaltsansprüche   | Gerichtliche Feststellung der<br>Vaterschaft   |
|----------------|--|---|---|--|
| Ziel           | Die rechtlichen Voraussetzungen und die Aufgabenstellung der Beistandschaft sind geklärt.  | Die Vaterschaft für das Kind ist urkundlich anerkannt.  | Die Unterhaltsansprüche des Kindes sind durch die/den Unterhaltspflichtige:n rechtlich anerkannt.   | Die Vaterschaft für das Kind ist gerichtlich festgestellt.   |
| Tätigkeiten    | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontaktaufnahme durch Antragsberechtigte (Elternteil, ehrenamtliche:r Vormund:in, Pflegeperson)</li> <li>• Gespräch (auch mit Hinw. auf mögliche Leistungen von Unterhaltsvorschuss, Wohngeld, Bürgergeld; Kontakt zum ASD vermitteln)</li> <li>• Aufnahme der Daten</li> <li>• ggf. Übernahme der Fallakte von einem anderen Jugendamt</li> <li>• ggf. Anforderung fehlender Unterlagen</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ermittlung der Personendaten der Beteiligten</li> <li>• Anschreiben an mögliche Väter</li> <li>• Gespräch mit dem Putativvater</li> <li>• ggf. Beratung zur/und Durchführung eines privaten Vaterschaftstests</li> <li>• Aufforderung zur Beurkundung</li> <li>• bei Inhaftierung: Gespräche mit Sozialarbeiter:innen der JVA und Vereinbarung des Beurkundungstermins (evtl. anderes Jugendamt)</li> <li>• Aufforderung zur Zustimmungserklärung der Mutter (evtl. Beratung zur gemeinsamen Sorge)</li> <li>• beigeschriebene Geburtsurkunde zur Akte</li> <li>• bei Aufenthalt im Ausland: Einleitung Verfahren DJJuF oder Bundesamt für Justiz (Bfj)</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anschreiben an unterhaltspflichtigen Elternteil mit Inverzugsetzung → häufig Erinnerungsschreiben</li> <li>• Gespräch und Erläuterung zur Auskunftspflicht/unterhaltsrechtlichen Sichtweise</li> <li>• Unterhaltsberechnung: → Ermittlung des Einkommens des unterhaltspflichtigen Elternteils (bei Selbstständigen Auswertung von Bilanzen und GuV) → Prüfung sonstiger unterhaltsrechtlich relevanter Einkünfte (zB Sachbezug, Wohnvorteil, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung) → bei Sonder- und Mehrbedarf das Einkommen/die Einkünfte beider Elternteile ermitteln und Haftungsquoten errechnen</li> <li>• Einholung weiterer Unterlagen zur Unterhaltsberechnung (zB beim Arbeitgeber)</li> <li>• Gespräch mit unterhaltspflichtigem Elternteil, Erläuterung der Berechnung → Einwendungen prüfen → außergerichtliche Einigung erzielen</li> <li>• anwaltliche Korrespondenz</li> <li>• Information an betreuenden Elternteil</li> <li>• Rückübertragung Unterhaltsvorschuss und/oder Jobcenter</li> <li>• Zahlungsvereinbarung</li> <li>• Aufforderung zur Beurkundung der Ansprüche</li> <li>• Sollstellung (Titelverwaltung)</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Information an die Mutter zum Antrag auf Verfahrenskostenhilfe (Unterlagen)</li> <li>• Erklärung der Mutter über gesetzliche Empfängniszeit mit Aussage über Mehrverkehr</li> <li>• Hinweis auf Kostenrisiko</li> <li>• Erstellung der Antragsschrift an das Familiengericht</li> <li>• Schriftsätze an das Gericht</li> <li>• Teilnahme an der mündlichen Anhörung</li> <li>• ggf. zweite Instanz Oberlandesgericht</li> <li>• meist Kostenbeschwerde</li> </ul> |
| Beteiligte     | <ul style="list-style-type: none"> <li>• betreuender Elternteil</li> <li>• ehrenamtliche:r Vormund:in</li> <li>• Pflegeperson</li> <li>• ggf. anderes Jugendamt</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mutter/Vater</li> <li>• Kind/Junger Mensch</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• unterhaltspflichtiger Elternteil</li> <li>• betreuender Elternteil</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mutter/Vater</li> <li>• Kind/Junger Mensch</li> </ul>   |
| Schnittstellen | <ul style="list-style-type: none"> <li>• unterhaltspflichtiger Elternteil</li> <li>• andere Sozialleistungsträger und Behörden</li> <li>• ggf. Anwäl:innen</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anwäl:innen</li> <li>• andere Sozialleistungsträger und Behörden</li> <li>• Bfj, DJJuF</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anwäl:innen</li> <li>• andere Sozialleistungsträger und Behörden</li> <li>• Arbeitgeber</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• ggf. Anwäl:innen</li> <li>• Familiengericht</li> <li>• andere Sozialleistungsträger und Behörden</li> </ul>   |
| Anmerkungen    | Jeder Antragstellung sollte eine Beratung und Unterstützung iSv § 18 SGB VIII vorausgegangen sein.   | Da eine Beistandschaft nur eingerichtet wird, wenn der mögliche Vater nicht mitwirkt, sind immer ein Gespräch mit diesem nötig bzw. weitere Aufforderungen vor Einleitung des gerichtlichen Verfahrens.   | Die Ermittlung des unterhaltsrelevanten Einkommens bei selbstständigen Unterhaltspflichtigen ist zeitaufwendig und erfordert Fachwissen im Steuerrecht.   | Die Verhandlung besteht idR aus einem Anhörungs- und einem Verkündungstermin: Anhörung und Entscheidung meist am Ende der Sitzung oder Bestimmung eines Verkündungstermins.  |

\* Erstellt auf Grundlage der Prozessbeschreibungen für den Kernprozess Beistandschaft für die Personalbemessung in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe des Instituts für Sozialplanung und Organisationsentwicklung e. V. (IN/S/O); mit Ergänzungen von *Manuela Bruckmeir* und *Sandra Fichtner*.

## Gerichtliche Geltendmachung der Unterhaltsansprüche

Die Unterhaltsansprüche des Kindes sind gerichtlich festgestellt.

- Gespräch mit betreuendem Elternteil (Kostenrisiko, Erfolgsaussicht)
- Antrag auf Verfahrenskostenhilfe
- Forderungsübergang, Rückübertragung (Unterhaltsvorschuss/Jobcenter) prüfen
- Antragstellung oder Antrags-erwidern an das Familiengericht
- Stellungnahmen
- Schriftsätze im gerichtlichen Verfahren
- Vertretung des Kindes im schriftlichen Vorverfahren, Güteverhandlung, Haupttermin
- ggf. Vergleich
- bei Entscheidung: Überprüfung des Ergebnisses
- ggf. Beschwerdeverfahren zweite Instanz Oberlandesgericht
- gerichtliches Abänderungsverfahren

- betreuender Elternteil
- unterhaltspflichtiger Elternteil
- Anwaltszwang, daher Verfahrensbevollmächtigte

- Familiengericht
- Anwält:innen
- andere Sozialleistungsträger und Behörden

Es gibt unterschiedliche Verfahren der gerichtlichen Geltendmachung (vereinfachtes Verfahren, Streitiges Verfahren, Erstfeststellung, Abänderungsverfahren).

## Realisierung des Unterhalts

Die rechtlich geklärten Unterhaltsansprüche des Kindes sind erfüllt.

- Information an unterhaltspflichtigen Elternteil über Höhe der Zahlungen
- Überwachung der Zahlungseingänge
- bei Direktzahlung Rückmeldung des betreuenden Elternteils
- Mahnschreiben und Rücksprache
- zweite Mahnung und Androhung von Vollstreckung und Anzeige
- Rücksprache mit dem betreuenden Elternteil (Antrag Prozesskostenhilfe)
- Ermittlungstätigkeit zu persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des unterhaltspflichtigen Elternteils bei Krankenkasse, Rententräger, Agentur für Arbeit, Jobcenter, Arbeitgeber → Abzweigungsanträge
- Bitte um Amtshilfe bei anderen Behörden
- ggf. Zwangsvollstreckung (Lohn-, Konto- und Sachpfändung, Zwangssicherungshypothek eintragen lassen)
- Schriftwechsel mit Drittschuldner:innen (Höhe Pfändungsbetrag)
- ggf. Drittschuldnerklage
- Vorbereitung/Erstattung einer Anzeige
- Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren und Feststellung zur Forderungstabelle erzielen; Feststellungsantrag an das Amtsgericht
- jährliche Erstellung der Zahlungsaufforderung (wenn keine Zahlungen erfolgen)
- Aktualisierung Rückstandsberechnung und Erstattungsansprüche bei Rückübertragung
- Pflege Buchhaltungsdaten

- betreuender Elternteil, unterhaltsberechtigter Stelle
- unterhaltspflichtiger Elternteil

- Rechnungsstelle für Buchungen
- Anwält:innen
- andere Sozialleistungsträger und Behörden
- Dritte (zB Arbeitgeber)

Termine sind ua beim Amtsgericht (Vollstreckungsgericht) und Arbeitsgericht wahrzunehmen.

## Aktualisierung der Unterhaltsansprüche

Die rechtlich geklärten Unterhaltsansprüche des Kindes entsprechen dem jeweiligen rechtlichen und wirtschaftlichen Stand.

- Anschreiben an betreuenden Elternteil (Zwei-Jahresprüfung → Rückantwortbogen)
- ggf. Ermittlungstätigkeit
- Umsetzung von Gesetzesänderungen oder geänderter Rspr.
- Aktualisierung der Unterhaltsberechnung entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen (alle zwei Jahre, bei eigenem Einkommen des Kindes oder besonderen Hinw. und Antrag wegen verminderter Leistungsfähigkeit)
- ggf. Aufforderung zur Beurkundung
- gerichtliches Abänderungsverfahren
- Vereinbarungen bei verminderter Leistungsfähigkeit (Stundung, Vollstreckungsverzicht)
- Bearbeitung von Erstattungsansprüchen anderer Leistungsträger (bei wirksamem Rückübertragungsvertrag)

- betreuender Elternteil
- unterhaltspflichtiger Elternteil

- Anwält:innen
- andere Sozialleistungsträger und Behörden

Eine Überprüfung der Unterhaltsverpflichtung erfolgt nach zwei Jahren auf der Grundlage von aktuellen Hinweisen, Gesetzesänderung, Rechtsprechung, Zeitablauf bei Vereinbarung (Stundung oder Vollstreckungsverzicht), bei Altersstufenwechsel, eigenem Einkommen des Kindes.

## Beendigung

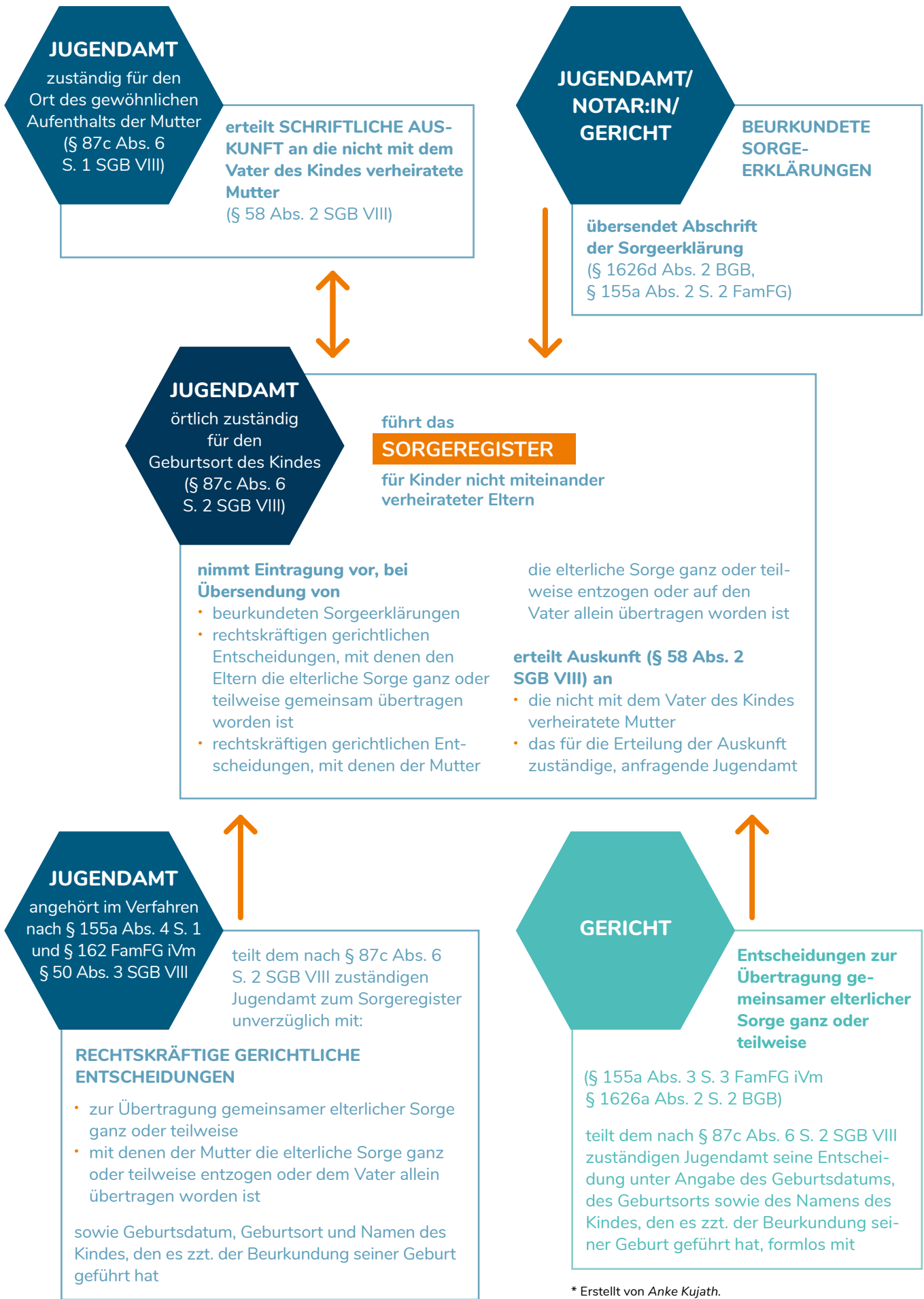
Die bisherigen Unterhaltsansprüche sind realisiert und die Beistandschaft ist beendet (Wegfall der Voraussetzung, Antrag auf Beendigung, Erreichung des 18. Lebensjahrs) bzw. wurde an ein anderes Jugendamt abgegeben.

- Unterhaltsabrechnung (per Volljährigkeit/Monat der Beendigung/Aktenabgabe)
- Ermittlung von Erstattungsansprüchen bei Rückübertragung
- Abschluss schreiben an den unterhaltspflichtigen Elternteil und die Leistungsträger, ggf. mit Zahlungshinweisen
- Abschluss schreiben an den betreuenden Elternteil
- Abschluss schreiben an die/den Volljährige:n mit Beratungsangebot und Hinweis auf Beratungsanspruch
- ggf. Information an Insolvenzverwalter:in, Drittschuldner:in
- Schlussbericht (anderes Jugendamt)
- Falleinstellung in der Datenbank mit Ablagebeschluss
- Akte an Zentralkartei

- betreuender Elternteil
- unterhaltspflichtiger Elternteil
- volljähriger Mensch

- Anwält:innen
- andere Sozialleistungsträger und Behörden/Gericht
- anderes Jugendamt
- Drittschuldner:innen
- Insolvenzverwalter:innen

# KERNPROZESSE SORGEREGISTER\*



\* Erstellt von Anke Kujath.

## 2.5

# SORGEREGISTER (§ 58 SGB VIII)<sup>22</sup>

Neben den „klassischen Aufgaben“ ist dem Aufgabenbereich der Beratung, Beistandschaft und Beurkundung im Jugendamt regelmäßig auch die Führung des Sorgeregisters angegliedert.

Ist oder war die Mutter bei Geburt ihres Kindes nicht mit dessen Vater verheiratet und wurde bislang keine Sorgerechtsregelung getroffen, ist die Mutter nach deutschem Recht alleinsorgerechtig für ihr Kind.

Im Rechtsverkehr wird von der Mutter oftmals verlangt, ihr Sorgerecht nachzuweisen.

Die schriftliche Auskunft nach § 58 SGB VIII dient der Mutter – in Verbindung mit ihrer Versicherung, dass bislang keine abweichenden Regelungen zum Sorgerecht getroffen oder gerichtliche Entscheidungen ergangen sind – als Nachweis, dass ihr alleiniges Sorgerecht nicht bzw. nur in bestimmten Teilen eingeschränkt ist.

Zum Zweck der Erteilung dieser schriftlichen Auskunft wird für Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern beim Jugendamt am Geburtsort des Kindes ein Sorgeregister geführt (§ 58 Abs.1 S. 1 SGB VIII, § 87c Abs. 6 S. 2 SGB VIII).

Das Sorgeregister für Kinder, die in Deutschland geboren sind, führt jedes Geburtsjugendamt selbst.

Das Sorgeregister für Kinder, die im Ausland geboren sind, führt zentral für alle Jugendämter und Botschaften in Deutschland die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie in Berlin.

→ Eine grafische Prozessbeschreibung zum Sorgeregister findet sich in der Mitte der Broschüre zum Heraustrennen.

### 2.5.a

#### EINTRAGUNGEN IN DAS SORGEREGISTER

In das Sorgeregister erfolgt jeweils eine Eintragung (§ 58 Abs. 1 S. 2 BGB), wenn

- Sorgeerklärungen nach § 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB abgegeben werden,
- aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung die elterliche Sorge den Eltern ganz oder zT gemeinsam übertragen worden ist oder

- die elterliche Sorge aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung ganz oder zT der Mutter entzogen oder auf den Vater allein übertragen worden ist.

Die beurkundende oder Beschluss erlassende Stelle bzw. das im Sorgerechtsverfahren beteiligte Jugendamt hat die Abgabe von Sorgeerklärungen bzw. rechtskräftig gewordene Entscheidungen zur Regelung des Sorgerechts für ein Kind nicht miteinander verheirateter Eltern dem Jugendamt am Geburtsort des Kindes zum Sorgeregister mitzuteilen. Die Mitteilungen zum Sorgeregister sind zu erfassen.

Mitteilungen erfolgen somit durch Jugendämter, Notar:innen, Konsulate und Gerichte nach Beurkundung/Entscheidung zum Sorgerecht.

Die Mitteilung kann formlos erfolgen, muss jedoch mindestens die Angaben nach § 58 Abs. 2 S. 2 SGB VIII beinhalten, die für die Auskunftserteilung durch das registerführende Jugendamt erforderlich sind:

Daten des Kindes:

- Name, Vorname
- Name zum Zeitpunkt der Geburt
- Geburtsdatum
- Geburtsort

Daten der Mutter:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum

Möglich ist auch die Übersendung einer Abschrift der Urkunde/Entscheidung, die vorgenannte Daten enthält.

Eingehende Mitteilungen zum Sorgeregister werden in der jeweiligen Fachanwendung/Jugendamtssoftware erfasst:

- Personendaten Kind und Mutter
- Art/Umfang der Entscheidung
- beurkundende Stelle/erlassendes Gericht
- Datum der Urkunde/Entscheidung
- Urkundennummer/Geschäftszeichen

<sup>22</sup> Verfasst von Anke Kujath.

## 2.5.b

### SCHRIFTLICHE AUSKUNFT AUS DEM SORGE-REGISTER

Auf Antrag der Mutter erteilt das nach dem Wohnort der Mutter zuständige Jugendamt schriftlich die Auskunft (§ 87c Abs. 6 S. 1 SGB VIII).

Das auskunftserteilende Jugendamt fragt, insofern das Kind nicht in seinem örtlichen Zuständigkeitsbereich geboren ist, beim für den Geburtsort des Kindes örtlich zuständigen Jugendamt an oder prüft im eigenen Zuständigkeitsbereich, ob Eintragungen im Sorgeregister für das Kind vorliegen.

Liegen keine Eintragungen im Sorgeregister vor, so erhält die Mutter hierüber eine schriftliche Auskunft (§ 58 Abs. 2 S. 1 SGB VIII).

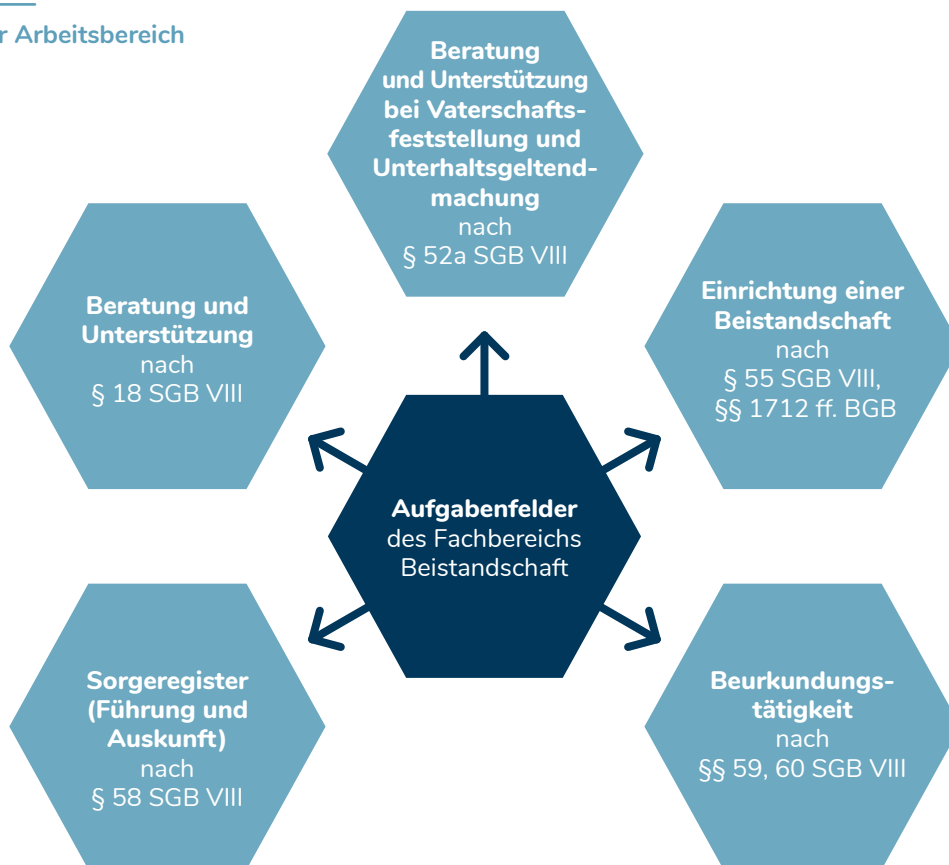
Wurde eine gerichtliche Entscheidung registriert und bezieht sich diese nur auf Teile der elterlichen Sorge, so wird der Mutter eine schriftliche Auskunft darüber erteilt, dass Eintragungen nur in Bezug auf die durch die Entscheidung

betroffenen Teile der elterlichen Sorge vorliegen (§ 58 Abs. 2 S. 3 SGB VIII).

Für die jeweilige Auskunftserteilung werden idR entsprechende Dokumentvorlagen durch die Jugendämter erarbeitet. Diese Bescheinigungen sind inhaltlich jeweils bei sich ändernder Gesetzgebung anzupassen. Aufgrund der beständigen Erweiterungen der im Register zu erfassenden Entscheidungen und der zu erteilenden Auskünfte war dies in den letzten Jahren bereits mehrfach notwendig.

Weitergehende Ausführungen zur Auskunft aus dem Sorgeregister und Hinweise/Empfehlungen für die Gestaltung der zu erteilenden Bescheinigungen sind zu finden in den Themengutachten TG-1249 „Auskunft über fehlenden bzw. vorliegenden Sorgeregistereintrag gem. § 58 Abs. 2 SGB VIII – Grundsatzfragen“ und TG-1250 „Bescheinigung über fehlenden Sorgeregistereintrag gem. § 58 Abs. 2 SGB VIII – Sonderfragen“<sup>23</sup> sowie in den „Formulierungsvorschlägen für die Auskunftserteilung zum Sorgeregister – § 58 SGB VIII“ des Praxisbeirats Beistandschaft vom März 2023.<sup>24</sup>

Abb. 5: Gesamter Arbeitsbereich Beistandschaft



<sup>23</sup> Abrufbar auf KiJuP-online unter [www.dijuf.de/login](http://www.dijuf.de/login).

<sup>24</sup> Abrufbar unter „Veröffentlichungen“ auf [www.dijuf.de](http://www.dijuf.de).  
Hinw.: Seit 1.1.2023 ersetzt § 58 SGB VIII die Vorschrift § 58a SGB VIII.

## 3

# Personalgewinnung

---

## 3.1

### ANFORDERUNGSPROFIL FÜR DEN FACHBEREICH BEISTANDSCHAFT<sup>25</sup>

---

Der Fachbereich Beistandschaft beim Jugendamt spielt eine entscheidende Rolle bei der Unterstützung von Familien und Kindern in schwierigen Lebenssituationen.

Zunächst sollten die Fachkräfte über eine solide Ausbildung verfügen. Ein abgeschlossenes Studium der Verwaltungswirtschaft, Betriebswirtschaft, Sozialen Arbeit, Rechtswissenschaften oder eine vergleichbare Qualifikation sind von Vorteil. Diese Ausbildung ermöglicht, die komplexen Probleme zu verstehen, mit denen Familien konfrontiert sind, und angemessene Lösungen zu finden.

Des Weiteren ist es wichtig, dass die Mitarbeitenden über ausgezeichnete kommunikative Fähigkeiten verfügen. Die Arbeit mit Familien erfordert ein hohes Maß an Empathie und Sensibilität. Die Fachkräfte sollten in der Lage sein, eine vertrauensvolle Beziehung zu den Familienmitgliedern aufzubauen und effektiv mit ihnen zu kommunizieren. Dies beinhaltet auch die Fähigkeit, schwierige Gespräche zu führen und Konflikte zu lösen.

Die Tätigkeit erfordert fundierte Kenntnisse des deutschen Sozialsystems. Dies umfasst das Wissen über die rechtlichen Rahmenbedingungen und die verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten, die Familien zur Verfügung stehen. Ein solides Verständnis des Sozialsystems ermöglicht, die Familie angemessen zu beraten und ihnen bei der Inanspruchnahme von Leistungen zu helfen.

Umfangreiche Kenntnisse im Unterhalts- und Verfahrensrecht sind unabdingbar, um die Kinder bis hin zum gerichtlichen Verfahren bestmöglich vertreten zu können. Hierzu wird ein hohes Maß an Konfliktfähigkeit vorausgesetzt.

#### Aufgaben

- Beratung und Unterstützung von sorgeberechtigten Elternteilen bei Feststellung der Vaterschaft und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (§ 18 Abs. 1 SGB VIII)
- rechtliche Beratung zum Sorgerecht
- eigenverantwortliche und selbstständige Fallbearbeitung
- rechtliche Vertretung von Minderjährigen im Rahmen des Wirkungskreises
- Führung von Prozessen als gesetzliche Vertretung von Minderjährigen in Beistandschaftsangelegenheiten
- Wahrnehmung von Gerichtsterminen der ersten und zweiten Instanz
- Beratung und Unterstützung betreuender Elternteile bei der Geltendmachung ihrer eigenen Unterhaltsansprüche gem. § 1615I BGB, § 18 Abs. 1 SGB VIII
- Beratung und Unterstützung junger Volljähriger bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche gem. § 18 Abs. 4 SGB VIII

<sup>25</sup> Verfasst von Karin Ruf.

## Fachkompetenzen

- vertiefte Kenntnisse im Familien-, Unterhalts- und Verfahrensrecht
- allgemeine Kenntnisse im Jugendhilfe- und Sozialrecht
- allgemeine Kenntnisse des Verwaltungsrechts
- Kenntnisse in den Standard MS Office-Anwendungen
- Kenntnisse über die Strukturen, Organisation, Arbeitsweisen und -abläufe im Amt und in der Region
- Kenntnisse der Fachanwendung

## Soziale Kompetenzen

- Kommunikationsstärke
- Kooperationsfähigkeit
- Dienstleistungsorientierung
- Konflikt- und Kritikfähigkeit
- interkulturelle Kompetenz
- Diversity-Kompetenz

## Persönliche Kompetenzen

- Ziel- und Ergebnisorientierung
- Entscheidungsfähigkeit
- Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit
- Organisationsfähigkeit
- Überzeugungskraft
- Selbstständigkeit

Abb. 6: Schnittstellen Fachbereich Beistandschaft



## 3.2

# EINARBEITUNG<sup>26</sup>

Eine gute Einarbeitung legt den Grundstein für eine gelungene Zusammenarbeit und langfristige Motivation, vermittelt Wertschätzung und stellt damit eine Investition in die Zukunft der Beistandschaft dar. Die Einarbeitung sollte daher umfassend, strukturiert und motivierend sein und gewährleisten, dass neue Mitarbeitende fachlich und sozial gut eingegliedert werden.

Hierzu empfiehlt sich ein geplantes Vorgehen, im Idealfall liegt ein Einarbeitungskonzept vor. Ein Musterbeispiel für ein Einarbeitungskonzept für neue Mitarbeiter:innen der Beistandschaft stellt zB das StJA Mannheim zur Verfügung.<sup>27</sup>

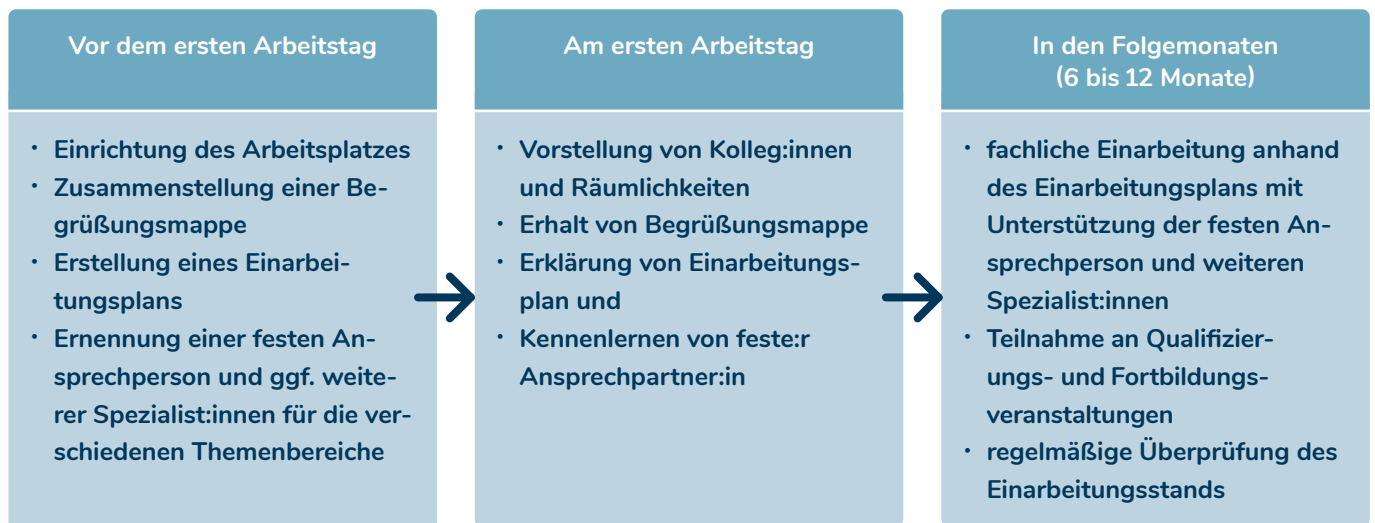
Von Bedeutung ist ein organisatorischer Zeitplan für die Einarbeitungsphase (Wann?) und eine strukturierte Auflistung aller Tätigkeiten der Beistandschaft (Was?). Zudem muss geklärt sein, wie neue Mitarbeitende an die

lich in drei Phasen, nämlich vor dem ersten Arbeitstag, am ersten Arbeitstag und in den Folgemonaten (idR 6 bis 12 Monate).

Die Einarbeitung nach dem ersten Arbeitstag sollte sich an einem themenbezogenen Einarbeitungsplan orientieren. Als Orientierungshilfe stellt dieser Plan sicher, keine relevanten Themenbereiche auszulassen und die Verbindlichkeit zu dokumentieren. Die zeitliche Zuordnung zu den Themenblöcken erfolgt im Einarbeitungsplan.

Im Kern umfasst die fachliche Einarbeitung in den ersten sechs Monaten die Aufgaben Beratung und Unterstützung nach §§ 52a, 18 SGB VIII und Beistandschaft sowie die Einarbeitung in die Tätigkeit als Urkundsperson.

Abb. 7: Phasen der Einarbeitung



Ausübung der aufgelisteten Tätigkeiten herangeführt werden, damit sie diese langfristig eigenständig erfolgreich erledigen können (Wie?). Wichtig ist auch, dass es für die Einarbeitung zuständige Personen gibt (Wer?). Aufgrund der fachlichen Komplexität ist zu berücksichtigen, dass die Facheinarbeitung im Bereich Beistandschaft einen Prozess darstellt, der viel Zeit in Anspruch nimmt und erst nach mehreren Monaten abgeschlossen ist (Wie lange?). Ein wichtiger Bestandteil der Einarbeitung ist die Teilnahme an Qualifizierungs- und Fortbildungsveranstaltungen (Wodurch?). Einarbeitung und Integration erfolgen grundsätz-

<sup>26</sup> Verfasst von Kathrin Griesewelle.

<sup>27</sup> „Einarbeitungskonzept für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beistandschaft“, 2013, abrufbar unter [https://dijuf.de/fileadmin/Veranstaltungen/Dokumentation/Beistandschaftstagung/2016\\_Beistandschaftstagung/AG\\_07.5\\_Einarbeitungskonzept\\_Mannheim.pdf](https://dijuf.de/fileadmin/Veranstaltungen/Dokumentation/Beistandschaftstagung/2016_Beistandschaftstagung/AG_07.5_Einarbeitungskonzept_Mannheim.pdf).

Tab. 1:

Musterbeispiel: Themenbezogener Einarbeitungsplan

| TERMIN | THEMA  | MITARBEITER:IN | ERLEDIGT |
|--------|--|----------------|----------|
|        | <p><b>GRUNDLAGENEINFÜHRUNG</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung in die Software</li> <li>• Einführung in die Aktenführung</li> <li>• Einführung in gesetzliche Grundlagen und Vorschriften (Unterhaltstabellen, BGB, ZPO, FamFG, SGB VIII)</li> </ul>   |                |          |
|        | <p><b>BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beratungsangebot nach § 52a SGB VIII</li> <li>• Beratung und Unterstützung nach § 18 SGB VIII</li> <li>• Personensorge, Unterhalt</li> <li>• Betreuungsunterhalt</li> <li>• junge Volljährige/Volljährigenunterhalt</li> <li>• Schnittstellen und Kooperationen (Angebote der Jugendhilfe/Jugendförderung/freien Träger/öffentlichen Leistungsträger)</li> </ul> |                |          |
|        | <p><b>BEISTANDSCHAFT (§ 55 SGB VIII, §§ 1712 ff. BGB)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einrichtung</li> <li>• Voraussetzung</li> <li>• Beendigung (Antrag, Aktenabgabe, Volljährigkeit, Abschlussarbeiten)</li> <li>• Verfahren und Aktenaufbau</li> <li>• Datenschutz</li> <li>• Bestellung nach § 55 SGB VIII</li> </ul>   |                |          |
|        | <p><b>FESTSTELLUNG DER VATERSCHAFT</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abstammungsrecht (§§ 1591 ff. BGB)</li> <li>• Anerkennung der Vaterschaft</li> <li>• gerichtliche Verfahren: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Feststellung der Vaterschaft</li> <li>• Anfechtung der Vaterschaft</li> <li>• Beratung zu Verfahrenskostenhilfe</li> </ul> </li> </ul>   |                |          |
|        | <p><b>SORGERECHT</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umfang Personensorge, Vermögenssorge</li> <li>• Begründung (insb. Sorgeerklärung, Ersetzung von Sorgeerklärungen, Sorgeregister)</li> <li>• Antragstellung des Kindesvaters bei Gericht</li> <li>• Aufhebung</li> <li>• Sorgeregister</li> <li>• Negativbescheinigungen</li> </ul>   |                |          |

| TERMIN | THEMA  | MITARBEITER:IN | ERLEDIGT |
|--------|--|----------------|----------|
|        | <b>UNTERHALTSBERECHNUNG</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bedarf, Düsseldorfer Tabelle</li> <li>• Einkommensermittlung</li> <li>• Absetzungen (Altersvorsorge, Kreditverpflichtungen)</li> <li>• Mangelfall</li> <li>• Herabsetzung</li> <li>• Rangfolge</li> </ul>   |                |          |
|        | <b>UNTERHALTSGELTENDMACHUNG</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterhaltstitel</li> <li>• Urkunde</li> <li>• vereinfachtes Verfahren</li> <li>• Antrag im streitigen Verfahren</li> <li>• Antrag auf gerichtliche Festsetzung des Unterhalts</li> <li>• Abänderungsantrag</li> <li>• Verfahrenskostenhilfe und Kostenrisiko</li> </ul> |                |          |
|        | <b>UNTERHALTSBEITREIBUNG UND VOLLSTRECKUNG</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anfragen und Ermittlungsarbeiten</li> <li>• Pfändung</li> <li>• Abzweigung</li> <li>• Verjährung</li> <li>• DIJuF-Verfahren</li> <li>• Strafanzeige</li> </ul>   |                |          |
|        | <b>INSOLVENZVERFAHREN</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schuldnerberatung und außergerichtliche Einigung</li> <li>• Ablauf nach Eröffnung der Insolvenz</li> <li>• Aktendokumentation</li> </ul>  |                |          |
|        | <b>ÖFFENTLICHE LEISTUNGEN (HINWEISPFLICHT AUF UVG, JOBCENTER)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ersatzansprüche Dritter</li> <li>• Rückübertragung/Kündigung der Rückübertragung</li> </ul>   |                |          |
|        | <b>BUCHHALTUNG</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auszahlung von Mündelgeldern</li> <li>• Abrechnung mit verschiedenen Schnittstellen (UVG, Jobcenter)</li> </ul>  |                |          |
|        | <b>URKUNDSTÄTIGKEIT</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vaterschafts-/Mutterschaftsanerkennung</li> <li>• Zustimmungserklärung</li> <li>• Unterhaltsurkunde</li> <li>• Urkunde gemeinsame Sorgeerklärung</li> <li>• sonstige Beurkundungen</li> </ul>   |                |          |

Die im Einarbeitungsplan enthaltenen Themen können neuen Mitarbeitenden zunächst theoretisch erklärt werden. Hierbei bietet es sich an, Einstiegsliteratur zur Verfügung zu stellen.

### Themengutachten/Literatur für den Einstieg in die fachliche Einarbeitung<sup>28</sup>

- DIJuF/*Birnstengel* Themeneinführung TG-1021 „Berechnung von Kindesunterhalt“
- DIJuF/*Knittel/Birnstengel* Themengutachten TG-1139 „Begründung einer Beistandschaft“
- DIJuF/*Knittel/Birnstengel* Themengutachten TG-1140 „Beendigung einer Beistandschaft“
- *Rosenzweig/Schöler-Stambulova* Familienrecht in Bildern – Kindesunterhalt, Reguvis Fachmedien GmbH

- *Wiesner/Wapler* SGB VIII, Verlag C. H. Beck
- *Wendel/Dose* Das Unterhaltsrecht in der familienrechtlichen Praxis, Verlag C. H. Beck
- *Knittel* Beurkundungen im Kindschaftsrecht, Verlag C. H. Beck

Bei der eigenständigen Arbeit sollten neue Mitarbeitende für die weiteren Wochen und Monate durch mind. eine feste Ansprechperson unterstützt werden. Im Idealfall gibt es eine:n dauerhafte:n Mentor:in und daneben Spezialist:innen für die verschiedenen Themenbereiche. Die Hauptverantwortung für die Einarbeitung liegt bei der Führungskraft. Diese überprüft zusammen mit der festen Ansprechperson regelmäßig den Stand der Einarbeitung und gibt dazu eine Rückmeldung an die neuen Mitarbeitenden.

## 3.3

# EMPFEHLUNGEN FÜR QUALIFIZIERUNG UND FORTBILDUNG<sup>29</sup>

Die Fachkräfte im Bereich Beistandschaft leisten täglich Schwerarbeit: einerseits hinsichtlich der notwendigen Geschicklichkeit bei Gesprächsführung und Konfliktmanagement zwischen den Eltern, einschließlich Verhandlungsstrategie, und andererseits in fachlicher Hinsicht. Die Rechtsgebiete sind äußerst umfangreich. Eine fundierte Basis an unterhaltsrechtlichem Fachwissen ist zwingend erforderlich – genauso wie die regelmäßige Aktualisierung im Hinblick auf die neuste Rechtsprechung. Gerade bei geplanten Reformen (zB Unterhaltsrechts-, Abstammungs- und Kindschaftsrechtsreform, Reform zur missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung, Reformen zur Zwangsvollstreckung) empfiehlt sich, die Entwicklung zu verfolgen.

Die besondere Bedeutung und Verantwortung der Tätigkeit der Mitarbeitenden zeigt sich vor allem anhand § 114 FamFG – demnach bedarf es einer Vertretung des Kindes in Gerichtsverfahren durch eine:n Rechtsanwält:in nicht, wenn eine Vertretung durch das Jugendamt als Beistand gegeben ist. Da für die Gegenseite vor Gericht Anwaltszwang besteht, ist das Gegenüber des/der Beiständ:in oftmals sogar ein:e Fachanwält:in für Familienrecht.

### Warum ist fundiertes Wissen wichtig?

- Durch eine höhere Fachkompetenz werden die Fachkräfte Beistandschaft sicherer und souveräner, um die Ansprüche des Kindes bestmöglich zu verwirklichen.
- Durch fachliche Kompetenz wächst das Vertrauen beider Elternteile in die Tätigkeit des/der Beiständ:in.
- Mit Fachwissen können Unterhaltsberechnungen anzweifelnder betreuender Eltern fundiert verteidigt und evtl. geltend gemachte Schadensersatzansprüche gegen das Amt erfolgreich abgewendet werden.
- Fundiertes Wissen führt zu einem souveränen Umgang mit „Google-/KI-Unterhaltsspezialisten“ gegenüber beiden Eltern.
- Durch gleichen Wissensstand der Beiständ:innen eines Hauses – ähnliche Bearbeitung bzw. Rechtsauffassung – kommt die Beistandschaft in der Außenwirkung gut an.
- Umfassendes Fachwissen verringert die Hemmung, Gerichtsverfahren in Gang zu bringen, und führt zu einem souveränen Auftreten vor Gericht im Instanzenzug.

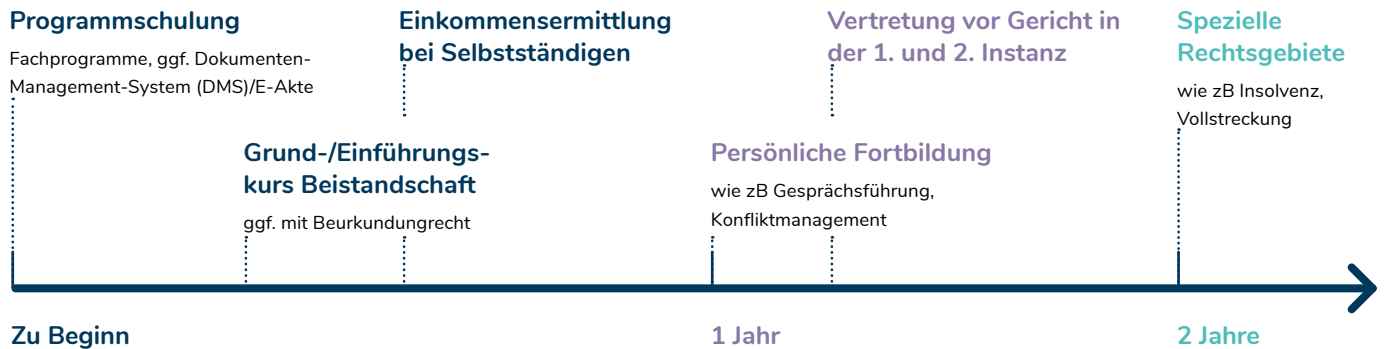
<sup>28</sup> Themeneinführung und Themengutachten sind abrufbar auf KIJuP-online unter [www.dijuf.de/login](http://www.dijuf.de/login).

<sup>29</sup> Verfasst von *Andrea Beilhack* und *Silke Mallwitz*.

## Welche Fortbildung passt für wen?

### Neue Beiständ:innen

Abb. 8: Zeitschiene einer guten Einarbeitung neuer Mitarbeiter:innen in der Beistandschaft



### Langjährige Beiständ:innen

- spezielle Problemstellungen/Dauerbrenner
- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen
- Regional- und Fachtage nutzen
- Vernetzung im Bundesland bzw. bundeslandübergreifend
- im Anschluss: kurzes Referat für das gesamte Team und Einstellung in die Wissensdatenbank
- eigenständige Weiterbildung durch DIJuF-Newsletter bzw. JAmt und FamRZ

### Mögliche Anbieter von entsprechenden Fortbildungen/Informationsquellen

- DIJuF: [www.dijuf.de](http://www.dijuf.de)
- Weinsberger Forum: [www.weinsberger-forum.de](http://www.weinsberger-forum.de)
- Kommunales Bildungswerk e. V.: [www.kbw.de](http://www.kbw.de)
- Institut für Verwaltungswissenschaften gGmbH (ifV): [www.ifv.de](http://www.ifv.de)
- zuständiges jeweiliges Landesjugendamt
- weitere regionale Anbieter: zB Bayerische Verwaltungsschule (BVS), Schabernack Güstrow e. V. (Mecklenburg-Vorpommern), stiwI Studieninstitut Westfalen-Lippe, KPV Bildungswerk Niedersachsen e. V.

## Welche Art der Fortbildung?

Tab. 2: Fortbildungsart

|           | LEHRGANG AUSSER HAUS  | ONLINE-SCHULUNG  | INHOUSE-SEMINAR  |
|-----------|---|--|--|
| Vorteile  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Networking mit anderen Teilnehmer:innen</li> <li>• volle Fokussierung durch Abwesenheit vom Büro</li> </ul>                            | <ul style="list-style-type: none"> <li>• unkomplizierte Teilnahme</li> <li>• meist kurzfristige Anmeldung möglich</li> <li>• kostengünstig, da keine Verpflegungs-/Übernachungskosten</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• alle Mitarbeiter:innen haben gleichen Wissensstand</li> <li>• leichtere Teilnahme für alle Mitarbeiter:innen</li> <li>• individuelle Gestaltung möglich</li> <li>• kostengünstig, wenn auch umliegende Jugendämter eingeladen werden</li> </ul> |
| Nachteile | <ul style="list-style-type: none"> <li>• oft nur begrenzte Plätze</li> <li>• ggf. lange Fahrtzeit</li> <li>• ggf. Übernachtung erforderlich</li> <li>• höhere Kosten</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• meist wenig Kontakt mit anderen Teilnehmer:innen</li> <li>• Ablenkung im Büro</li> <li>• Probleme mit der Technik</li> </ul>                            | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwaltungsaufwand für die Organisation im Vorfeld</li> </ul>   |

Ein paar Tage Fortbildung reifen natürlich noch keine:n Beiständ:in. Oft steht nur ein begrenztes Budget zur Verfügung, weshalb auf alternative Möglichkeiten zurückgegriffen werden muss. Sehr wichtig und effektiv ist hierbei der fachliche Austausch mit Kolleg:innen. Ein funktionierendes Einarbeitungs- und Fortbildungskonzept ist deshalb zwingend erforderlich.

Um die Qualität des fachlichen Austauschs hoch zu halten, ist ein Wissensmanagement sinnvoll. Durch den Weggang erfahrener Beiständ:innen geht Wissen verloren – mit strukturiertem Wissensmanagement kann ein Erhalt dieses Wissens gelingen.

### Tipps zum Wissensmanagement und zur selbstständigen Weiterbildung

- jede:r Beiständ:in erhält Zugang zu KiJuP-online und zur FamRZ
- klare Regelung zum Umgang mit neuer Rechtsprechung: Wie erfahren alle davon (DIJuF-Newsletter, FamRZ, JAmt etc)? Wie wird diese umgesetzt (zB monatliche Besprechung mit Umsetzungshinweisen)?
- regelmäßiger fachlicher Austausch im Team
- zB Vortrag alle zwei Monate durch eine:n Beiständ:in zu einem speziellen Thema
- Führung einer „besonderen Fallliste“ (zB außergewöhnlicher Sachverhalt/Gerichtsverfahren nach Themen oder nach Verfahrensart)

- zentrale Wissensdatenbank (nicht jede:r Beiständ:in muss eigenen Rechtsprechungsordner pflegen/neue:r Mitarbeiter:in wird sicher nicht die alten Ordner wälzen) und DMS-System nutzen!
- Austausch mit umliegenden Jugendämtern im Rahmen von Inhouse-Seminaren oder Regionaltreffen – evtl. Unterstützung über Landesjugendamt
- Arbeitskreise im Bundesland themenbezogen etablieren und Einladung einer Person der Sparte Beistände/Beurkundungen aus benachbarten/angrenzenden Bundesländern
- Veröffentlichung der Ergebnisse und Datensammlungen aus diesen Arbeitskreisen, zB über das DIJuF an die Mitglieder
- Schnittstellen bzw. Zusammenarbeit mit dem Bereich Amtsvormundschaft oder Unterhaltsvorschuss – gemeinsame Fachtagungen innerhalb des Jugendamts oder auch regional mit benachbarten Jugendämtern (fördert und stärkt zudem die kollegiale Zusammenarbeit, bspw. bei Fallübergaben)
- eingeschlagene neue Wege als Lerneffekt sehen und transparent halten für alle Fachkräfte des Unterhaltsrechts

### 3.4

## ARBEITSPLATZAUSSTATTUNG<sup>30</sup>

---

### Hardware

- Laptop (inkl. Tasche) mit Headset und Webcam
- Docking-Station und zwei Monitore mit Maus und Tastatur
- Multifunktionsgerät für Ausdrücke und Scans
- Mobile Device (zB Diensthandy, auch zum Aufbau eines Hotspots für mobiles Arbeiten)
- Dienstsiegel für Beurkundungsvorgänge
- datenschutzkonforme Speichermöglichkeit für analoge Unterlagen (zB Urkunden)

### Software/Online-Zugänge

- Fachverfahren (zB Prosoz14+)
- MS Office (ua auch zum Empfang von Eingangspost über das besondere elektronische Behördenpostfach [beBPo])
- sicherheitsstabile Homeoffice-Möglichkeit (zB über secure client)
- E-Akte (zB Enajo)
- elektronischer Postversand (zB über Südmail)
- Software zum sicheren Datenversand (zB Cryptshare, idealerweise über ein AdIn in Outlook eingebunden)

- Videokommunikationssoftware (zB MS Teams, Webex oa)
- Zugang zu Fachliteratur (zB KiJuP-online, internationales Familienrecht über VfSt)
- Zugang Meldeportal
- Zugriff auf Whiteboard-Anwendungen (zB conceptboard)

### Sonstiges

- Schreibtisch, an dem konzentrierte und vertrauliche Arbeit möglich ist
- neutraler Urkunds- und Besprechungsbereich, der allen Datenschutzvorgaben entspricht
- Budget für Fort- und Weiterbildungen


### Optionale Ausstattungsmerkmale

- Druckdienstvorlagen für Standardvorgänge (Inverzugsetzungsschreiben etc)
- Wissensdatenbank (Verzeichnis für interne Absprachen zum Vorgehen in bestimmten Konstellationen)
- Fall- und Teamsupervisionen

### 3.5

## GPA-STELLENBESCHREIBUNG<sup>31</sup>

---

|   |                            |                       |
|---|----------------------------|-----------------------|
|  | <b>Stellenbeschreibung</b> | <b>Vordruck: 0 16</b> |
|---|----------------------------|-----------------------|

Eine vollständige GPA-Stellenbeschreibung mit Angaben zu den Befugnissen, zur beruflichen Qualifikation und einer Tätigkeitsbeschreibung ist auf der DIJuF-Website unter [↗ Veröffentlichungen und Formulare](#) abrufbar.

<sup>30</sup> Verfasst von Sandra Fichtner und Matthias Reichle.

<sup>31</sup> Verfasst von Heike Herzberg und Matthias Reichle.

## 3.6

# MUSTER-STELLENANZEIGE

## WIR SUCHEN VERSTÄRKUNG! SACHBEARBEITUNG BEISTANDSCHAFTEN & UNTERHALTSRECHT (m/w/d)

 Stadtverwaltung X  Voll-/Teilzeit  TVöD  unbefristet

Dein Job mit Sinn – ver helfe Kinder zu ihrem Recht

Alleinerziehende stärken. Kinder absichern – das ist Deine Mission bei uns im Jugendamt. Hier arbeitest Du nicht nur „irgendwo in der Verwaltung“. Du hilfst Familien mit rechtlicher Beratung, klaren Entscheidungen sowie einem offenen Ohr und sorgst dafür, dass gesetzliche Ansprüche ankommen, wo sie gebraucht werden. Wenn Du Dich für Vaterschaftsklärungen und Unterhaltsrecht interessierst, Empathie mitbringst und in einem engagierten Team etwas bewegen willst, dann bist Du bei uns richtig.

### Deine Aufgaben

- Dich erwartet ein vielseitiger und verantwortungsvoller Arbeitsbereich zwischen Beratung, rechtlicher Vertretung und Gestaltung sozialer Gerechtigkeit.
- Du unterstützt Mütter und Väter in schwierigen Lebenslagen – rechtlich und menschlich.
- Du bearbeitest eigenverantwortlich Fälle im Bereich Beistandschaften und kommunizierst direkt mit Eltern, Gerichten und Anwält:innen.
- Du berätst und unterstützt nach § 18 SGB VIII, führst Beistandschaften nach § 1712 BGB, regelst Vaterschaftsfragen und machst Unterhaltsansprüche geltend.
- Du erstellst Urkunden nach § 59 SGB VIII und sorgst so für die rechtliche Absicherung von Kindern.
- Du nimmst Gerichtstermine wahr und unterstützt Kinder als gesetzliche:r Vertreter:in vor Gericht.
- Du sorgst für die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche, notfalls im Wege der Zwangsvollstreckung.

### NEUGIERIG GEWORDEN?

Dann freuen wir uns auf Deine Bewerbung!

Fachliche Fragen? **[Name + Kontakt]**

Fragen zum Bewerbungsprozess? **[Personalstelle + Kontakt]**

### Dein Profil

- ein abgeschlossenes Studium in Verwaltungswirtschaft, Sozialer Arbeit, Recht oÄ
- fundierte Kenntnisse im Familien-, Unterhalts- und Verfahrensrecht
- gutes Gespür für rechtliche Zusammenhänge – und für Menschen
- Kommunikationsstärke, Empathie und Konfliktfähigkeit
- ein sicheres Auftreten und eine sehr gute Selbstorganisation
- Interesse an interdisziplinärer Zusammenarbeit und an der Lebensrealität der Menschen, mit denen Du arbeitest

### Wir bieten Dir

- ein krisensicheres, unbefristetes Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst
- eine sinnstiftende Tätigkeit mit echtem gesellschaftlichen Mehrwert
- ein aufgeschlossenes, kollegiales Team, das Dich gut einarbeitet
- flexible Arbeitszeiten, Homeoffice-Möglichkeiten und Unterstützung bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- betriebliches Gesundheitsmanagement, Weiterbildungsangebote und eine attraktive Altersvorsorge
- Deutschlandticket als Jobticket und eine gute Verkehrsanbindung
- Wertschätzung: Du machst einen Unterschied – und wir wissen das!

# IMPRESSUM

---

## **HERAUSGEBER**

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.  
(DIJuF)

Poststr. 17, 69115 Heidelberg

Telefon: 0 62 21/98 18-0

Fax: 0 62 21/98 18-28

[institut@dijuf.de](mailto:institut@dijuf.de)

[www.dijuf.de](http://www.dijuf.de)

## **LAYOUT**

formfellows Kommunikations-Design, Frankfurt a. M.

REGINA SCHAUERTE

## **DRUCK**

FLYERALARM GmbH

Alfred-Nobel-Straße 18, 97080 Würzburg

OKTOBER 2025

Weitere Exemplare bestellbar über  
[bibliothek@dijuf.de](mailto:bibliothek@dijuf.de) für 3 EUR/Stück  
zzgl. Versandkosten und MwSt.

ISBN 978-3-9821341-2-3



**DIJuF**

Deutsches Institut für  
Jugendhilfe und Familienrecht e.V.  
Forum für Fachfragen